

**Satzung**  
**über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung**  
**und die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein**  
**- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -**

**I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Abgabearten

**II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag**

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit

**III. Abschnitt - Laufende Entgelte**

- § 12 Entgeltsfähige Kosten
- § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 14 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Ablösung
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit
- § 18 Erhebung Benutzungsgebühren
- § 19 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 20 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 21 Zusätzliche Gewichtung von Schmutzwasser
- § 21 a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 22 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 24 Vorausleistungen

§ 25 Gebührenschuldner/Beitragsschuldner

§ 26 Fälligkeiten

#### **IV. Abschnitt - Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen**

§ 27 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 28 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

#### **V. Abschnitt - Beitrag gemäß § 52 Abs. 3 LWG**

§ 29 Beitragsberechnung

§ 30 Beitragsschuldner, Vorausleistung, Fälligkeit

#### **VI. Abschnitt - Abwasserabgabe**

§ 31 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 32 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

#### **VII. Abschnitt - Inkrafttreten**

§ 33 Inkrafttreten

**Satzung**  
**über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung**  
**und die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996**  
**- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -**

Der Stadtrat der Stadt Bingen am Rhein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153-BS 2020-1) sowie der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175-BS 610-10), des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 103-BS 75-52) sowie des § 52 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Dezember 1990 (GVBl. S. 11-BS 75-50) in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**I. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Abgabearten**

- (1) Die Stadt Bingen betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
  1. Schmutzwasserbeseitigung.
  2. Niederschlagswasserbeseitigung.
  
- (2) Die Stadt erhebt:
  1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die flächenmäßige Erweiterung (z. B. Neubaugebiete) nach § 2 dieser Satzung.
  2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 18 dieser Satzung.
  3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm nach § 22 dieser Satzung.
  4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung.
  5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung.
  6. Beiträge für die Vorhaltung von Anlagenteilen nach § 29 dieser Satzung.
  7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 31 und 32 dieser Satzung.
  
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
  
- (4) Die Abgabensätze für die laufenden Entgelte werden in der Haushaltssatzung der Stadt Bingen und für den einmaligen Beitrag in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

## **II. Abschnitt** **Einmaliger Beitrag**

### **§ 2** **Beitragsfähige Aufwendungen**

- (2) Die Stadt Bingen erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die flächenmäßige Erweiterung (z. B. Neubaugebiete), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen (§ 9 Abs. 4 KAG) oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (3) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation), mit Ausnahme der Leitungen mit ausschließlicher Verbindungssammlerfunktion, beitragsfähig und folgende hiermit zusammenhängenden Aufwendungen für:
- a) Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  - b) Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
  - c) Die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muß.
  - d) Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.

Für die übrigen entgeltsfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

### **§ 3<sup>2</sup>** **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbare Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise im baurechtlichen Sinne genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung des Beitragsanspruches durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für bauliche, gewerbliche oder in sonstiger Weise nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.03.1999

## § 4

### Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

## § 5

### Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung des Grundstückes berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Geschoßfläche. Die Geschoßfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl berechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, soweit sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Satz 1 oder 2 hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
  4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Geschoßflächenzahl 0,2.
  5. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Geschoßflächenzahl 0,2.

6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Für die Berechnung der Geschoßfläche nach Abs. 2 gilt:
1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschoßfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Ist statt einer Geschoßflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
  4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschoßflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschoßfläche folgende Geschoßflächenzahlen:

a)	Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b)	Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c)	Campingplatzgebiete	0,5
d)	Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei	
	einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
	zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
	drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
	vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
	sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
e)	Kern- und Gewerbegebiete bei	
	einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
	zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
	drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
	vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
	sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
f)	Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4
	Die Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietsarten und die Ermittlung der zulässigen Vollgeschoßzahl ist auf Grundlage der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Bebauung bzw. der überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse vorzunehmen. Soweit Bebauungsplanfestsetzungen für die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung existieren, gilt die dort festgesetzte Vollgeschoßzahl. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.	
g)	Läßt sich ein Gebiet nicht einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietsarten zuordnen (diffuse Nutzung) wird bei bebauten Grundstücken auf die tatsächliche Geschoßfläche abgestellt. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird die Geschoßfläche zugrunde gelegt, die nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung zulässig ist; Nr. 3 gilt entsprechend.	

h)	Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschoßflächenzahl festgesetzt und die Geschoßflächenzahl nach den Buchstaben a) und f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
----	---

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschoßflächenzahl oder andere Werte, anhand derer die Geschoßfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zuläßt,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, die entsprechend Buchstabe c) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt Nr. 4 Buchstabe c) entsprechend.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und §7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Ist die tatsächliche Geschoßfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat oder die unbebaut sind und gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden, gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer Geschoßflächenzahl von 0,5 angesetzt.
  - c) Die Vorschriften der Nrn. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
10. Es sind nur Vollgeschoße nach § 2 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

## § 6<sup>1</sup>

### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflußfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.
- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
  2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
  3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a)	Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b)	Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c)	Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO)	0,8
d)	Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e)	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f)	sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

1.	Sportplatzanlagen	
	a) ohne Tribüne	0,1
	b) mit Tribüne	0,5
2.	Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze	
	a) mit Grünanlagencharakter	0,1
	b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
3.	Friedhöfe	0,1
4.	Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
5.	Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8

<sup>1</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.1996



6.	Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen b) Gewächshausflächen	0,1 0,8
7.	Kasernen	0,6
8.	Bahnhofsgelände	0,8
9.	Kleingärten	0,1
10.	Freischwimmbäder	0,2

- (5) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und / oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.
- (7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, daß die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.
- (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung teilweise ausgeschlossen, wird die Abflußfläche entsprechend verringert.
- (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

## § 7

### Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

## § 8

### Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme können von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.

## **§ 9**

### **Ablösung**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

## **§ 10**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  6. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **III. Abschnitt**

### **Laufende Entgelte**

## **§ 12**

### **Entgeltfähige Kosten**

- (1) Die Stadt Bingen am Rhein erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
  1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  2. Abschreibungen,
  3. Zinsen,
  4. Abwasserabgabe,
  5. Steuern und
  6. sonstige Kosten.

- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

### **§ 13<sup>1</sup>**

#### **Erhebung wiederkehrender Beiträge**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12) die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 50 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### **§ 14**

#### **Entstehung des Beitragsanspruches**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

### **§ 15**

#### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 31. März, 01. Mai, 01. August und 01. November des laufenden Jahres.
- (3) Soweit bei einer vierteljährlichen Zahlungsweise der in § 4 KAG genannte Betrag unterschritten wird, ist der Beitrag nach Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten. Entsprechendes gilt auch bei höheren Beträgen, soweit dies vom Beitragsschuldner beantragt wird.

<sup>1</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.1996

**§ 16****Ablösung**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

**§ 17****Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  6. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

**§ 18 <sup>1</sup>****Erhebung Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 100 v.H. als Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenen Kosten (§ 12) 50 v.H. als Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser erhoben.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

<sup>1</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.1996

## § 19

### Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasser-beseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

## § 20 <sup>2</sup>

### Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser, deren Installation durch die Stadt Bingen am Rhein abgenommen und genehmigt sein muß, zu messen und der Stadt Bingen am Rhein für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt Bingen am Rhein auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt Bingen am Rhein unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist.  
Als Nachweis gilt insbesondere das Meßergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen ist. Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten sinngemäß. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.03.1999

- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v. H. der Wassermenge nach Absatz 2.
- (6) Für die besondere Vorhaltung für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe beim Bau und Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen aufgrund der organischen Belastung der Weinbauabwässer erhebt die Stadt eine zusätzliche Gebühr für je angefangene 500 m<sup>2</sup> selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche, soweit der auf die Weinbau- und Weinhandelsbetriebe entfallende Kostenanteil nicht bereits durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge aus diesen Betrieben gedeckt ist. Brachflächen und Jungpflanzanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt. Bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 l Most oder Wein die Gebühr wie für 500 m<sup>2</sup> Weinbaufläche erhoben. Die Zusatzgebühr Weinbau entfällt, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe abgeben.  
Soweit bei Betrieben Einwohnergleichwerte aufgrund von Messungen ermittelt wurden, sind diese für die Berechnung der zusätzlichen Gebühr maßgebend.

## § 21

### Zusätzliche Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad, in der Aggressivität und im Schwermetallgehalt von häuslichem Schmutzwasser abweicht. Untersuchungen der Verschmutzung von Schmutzwasser müssen aus nicht abgesetzten 2-Stunden-Mischproben nach Untersuchungsmethoden erfolgen, die dem geltenden Stand der Technik entsprechen. Eine Gewichtung erfolgt nur, wenn bei mindestens 1 Kontrolle pro Halbjahr während des Abrechnungszeitraumes eine Nichteinhaltung der in der Satzung über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage -Allgemeine Entwässerungssatzung- festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.
- (2) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 v. H., an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe,
  2. die Sammlung und Fortleitung des Schmutzwassers (insbesondere für Haupt- und Verbindungssammler, Straßenleitungen, Pumpanlagen), soweit Kosten für Einrichtungsteile entstehen, deren Nutzungsdauer wegen der Aggressivität des Schmutzwassers einzelner Gebührenschuldner gegenüber der Nutzungsdauer bei häuslichem Schmutzwasser verringert ist,
  3. die Beseitigung von Klärschlamm, der wegen eines die Werte nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. S. 912) in der jeweils geltenden Fassung überschreitenden Schwermetallgehalts auf andere Art als durch Aufbringen auf landwirtschaftliche Böden beseitigt werden muß.

Die sich nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 ergebenden Vomhundertsätze werden mit folgenden für den einzelnen Gebührenschuldner festgestellten Faktoren vervielfacht:

1. der Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 mit dem Verschmutzungsfaktor,
2. der Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Aggressivitätsfaktor,
3. der Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 3 mit dem Schwermetallfaktor.

Die Summe aus den nach Satz 2 ermittelten Vomhundertsätzen ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

- (3) Der Verschmutzungsfaktor ist entsprechend der nachfolgend aufgeführten Werte im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festzusetzen:

CSB; BSB5; Phosphat; Stickstoff usw.

Für häusliches Schmutzwasser werden die in der Satzung über die Entwässerung und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage -Allgemeine Entwässerungssatzung vom 09.12.1991, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Werte zugrunde gelegt. Bei Meßergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine zusätzliche Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte eines dieser Werte für häusliches Schmutzwasser, wird das gemessene Ergebnis durch den Wert nach Satz 1 geteilt; der sich ergebende Verschmutzungsfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- und abgerundet.

- (4) Der Aggressivitätsfaktor gibt an, inwieweit Schmutzwasser des Gebührenschuldners die Korrosion in Abwasseranlagen, insbesondere in Betonrohren und -bauwerken, gegenüber häuslichem Schmutzwasser fördert. Der Aggressivitätsfaktor ist entsprechend dem Sulfatgehalt und ph-Wert im Vergleich zu häuslichem Schmutzwasser festzusetzen. Für häusliches Schmutzwasser werden die Werte der in Absatz 3 genannten Satzung zugrunde gelegt.

Der Aggressivitätsfaktor wird wie folgt ermittelt:

- Der gemessene Sulfatwert wird durch den Wert nach Satz 3 geteilt; der sich ergebende Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.
- Beim ph-Wert wird die Unterschreitung des nach Satz 3 zulässigen Wertes durch den Faktor 0,1 geteilt. Das Ergebnis ist der Aggressivitätsfaktor.

Der höchste der ermittelten Faktoren ist der Aggressivitätsfaktor.

- (5) Der Schwermetallfaktor ist entsprechend dem Gehalt eines derjenigen Schwermetalle nach der AbfKlärV, deren Überschreitung im Klärschlamm eine Beseitigung auf andere Art als durch Aufbringen auf Böden erforderlich macht, im Vergleich zu häuslichem Schmutzwasser festzulegen. Für häusliches Schmutzwasser werden die Werte der in Absatz 3 genannten Satzung zugrunde gelegt. Der Schwermetallgehalt des Schmutzwassers des Gebührenschuldners geteilt durch diejenigen nach den Mindestanforderungen ergebenden Faktoren, die auf eine Stelle hinter dem Komma angerundet werden. Der Höchste sich dabei ergebende Faktor ist der Schwermetallfaktor.
- (6) Als Wert für die Berechnung der Faktoren nach Absatz 3 bis 5 gilt arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum festgestellten Überschreitungen. Eine häusliche Schmutzwassermenge sowie nicht der Kanalisation zugeführte Wassermengen nach § 20 Absatz 4 bis 8 kommen in Abzug. Falls die häusliche Schmutzwassermenge nicht gemessen wird, kann von einem durchschnittlichen Schmutzwasseranfall von 35 Kubikmetern je Person und Jahr ausgegangen werden.
- (7) Führen Messungen und Untersuchungen, die die Stadt Bingen am Rhein veranlaßt hat, zu einem höheren Verschmutzungs-, Aggressivitäts- oder Schwermetallfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (8) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, daß für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Die Stadt kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

### **§ 21 a <sup>1</sup>**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche.  
Die Fläche wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.
- (2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.06. des Bemessungsjahres.

Änderungen der zu berücksichtigenden Flächen zum vorgenannten Stichtag müssen zum 30.09. des Bemessungsjahres den Stadtwerken Bingen -Eigenbetrieb Abwasser-gemeldet werden.

### **§ 22**

#### **Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen**

Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt Bingen am Rhein eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

### **§ 23**

#### **Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 22 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

### **§ 24 <sup>5</sup>**

#### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Bingen am Rhein Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

<sup>1</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.1996

<sup>5</sup> geändert durch 5. Änderungssatzung vom 23.11.2022



- (2) Die Fälligkeit der Vorausleistungen werden im Abgabebescheid (Gebühren- oder beitragsabrechnung oder mit besonderem Bescheid festgesetzt.

## **§ 25**

### **Gebührensschuldner/Beitragsschuldner**

- (1) Gebührensschuldner und Schuldner von wiederkehrenden Beiträgen sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil Gebührensschuldner. Soweit von den Wohnungs- und Teileigentümern eine gemeinsame Hausverwaltung bestellt ist, kann auch diese Empfänger der Bescheide sein.
- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 26**

### **Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

## **IV. Abschnitt**

### **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen**

## **§ 27<sup>4</sup>**

### **Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschläüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

<sup>4</sup> geändert durch 4. Änderungssatzung vom 07.05.2018

- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

## **§ 28**

### **Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt Bingen am Rhein kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit der Stadt für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung -insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter- entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

## **V. Abschnitt**

### **Beitrag gemäß § 52 Abs. 3 LWG**

## **§ 29**

### **Beitragsberechnung**

- (1) Soweit zur Schmutzwasserbeseitigung Einrichtungsteile einer Kläranlage eines Pumpwerkes oder sonstige Anlageteile in größerem Umfang oder besonderer Ausstattung für Personen oder Betriebe vorgehalten werden, können die Investitionsaufwendungen hierfür von diesen Personen oder Betrieben durch einen einmaligen Beitrag angefordert werden.
- (2) Für die Ermittlung des Beitrages sind zunächst die Investitionsaufwendungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung auf die Kostenstellen der Kläranlage für den Kostenträger Schmutzwasser zu ermitteln. Die so ermittelten Investitionsaufwendungen sind für die Berechnung des Beitrages auf den Beitragspflichtigen und die übrigen (potentiellen) Benutzer nach den folgenden Maßstäben aufzuteilen.
- a) Einwohner und Einwohnergleichwerte (E + EGW) für die Anlagenteile der Kläranlage für die biologische und chemische Reinigung sowie für die Schlammbehandlung.
  - b) Abwassermenge für die mechanisch, hydraulisch bemessenen Teile der Kläranlage,
  - c) nach dem Verhältnis der Investitionsaufwendungen aus a) und b) für den Beitragspflichtigen zu den Investitionsaufwendungen aus a) und b) für die übrigen (potentiellen) Benutzern für die sonstige Anlagen.
  - d) Der Beitrag für Pumpwerke, Transportleitungen errechnet sich nach der anteiligen Durchflußmenge (Abwassermenge).

Maßgeblich für die E + EGW sowie für die Abwassermenge sind die in der genehmigten Planung vorgesehenen Daten. Soweit Plandaten nicht zur Verfügung stehen, werden die Maßstabsdaten von der Stadt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgestellt.

- (3) Verbleibende Kosten für die Vorhaltung sind kapitalisiert in einem Betrag zu zahlen. Hierzu ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der für den Beitragspflichtigen vorgehaltenen Einrichtungsteile sowie ein landesüblicher Zinsfuß zugrunde zu legen.

### **§ 30**

#### **Beitragsschuldner, Vorausleistung, Fälligkeit**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist, für welches die Anlagenteile vorgehalten werden. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ab Beginn der Maßnahme können von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.
- (3) Die Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **VI. Abschnitt**

### **Abwasserabgabe**

#### **§ 31<sup>3</sup>**

##### **Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt Bingen am Rhein unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr:
- |                    |          |
|--------------------|----------|
| ab 01. Januar 1996 | 15,34 €  |
| ab 01. Januar 1997 | 17,90 €. |
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

<sup>3</sup> geändert durch die EURO-Anpassungssatzung vom 06.12.2001

## **§ 32**

### **Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **VII. Abschnitt**

### **Inkrafttreten**

## **§ 33**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft. Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 04.12.1996 treten zum 01.10.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 27.01.1988 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

55411 Bingen am Rhein, den 02.01.1999

Stadtverwaltung Bingen am Rhein

(Naujack)

Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 05.01.1996.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 07.12.1996.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 05.03.1999.

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzungsänderung durch die EURO-Anpassungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung am 12.12.2001.

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 09.05.2018.

Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 25.11.2022.

## Anlage 1

### Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vonhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Oberflächenwasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v. H.	0 v. H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v. H.	50 v. H.
3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke	0 v. H.	100 v. H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluß zuzüglich Fremdwasser)	50 v. H.	50 v. H.
5. andere Leitungen	40 v. H.	60 v. H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vonhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v. H.	45 v. H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfaßten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.